

Sitzungsvorlage Nr. VIII/305
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

30.06.2011

Betreff: Beteiligung der Gemeinde Rosendahl an einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 (GFG 2011) und Erhebung einer Klage gegen den Bescheid über den Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 2011
hier: Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

FB/Az.:

Produkt: 02/01.002 Unterstützung der Verwaltungsführung

Bezug: Rat 10.02.2011; TOP 5 ö.S.; SV VIII/266

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: 10.000 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: **02/01.002** - Unterstützung der Verwaltungsführung

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: 6.000 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: **33/16.001** - Allgemeine Finanzwirtschaft
Mehrerträge beim Anteil an der Einkommensteuer

Beschlussvorschlag:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW wird Folgendes beschlossen:

1. Die Gemeinde Rosendahl beteiligt sich mit weiteren Kommunen an einer Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011.
2. Die Gemeinde Rosendahl erhebt Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen den Bescheid vom 08.06.2011 (Az.: 32.2.31/32) über den Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Haushaltsjahr 2011.

3. Dem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm, mit einer Pauschalvergütung in Höhe von maximal 10.000 € zzgl. Mehrwertsteuer wird zugestimmt.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Der Rat hatte sich bereits in seiner Sitzung am 10.02.2011 gegen den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (GFG 2011) ausgesprochen und sich der Empfehlung der Bürgermeister-Konferenz angeschlossen, gegebenenfalls hiergegen zu klagen.

Ausgangspunkt war dabei die Tatsache, dass der Gesetzesentwurf verschiedenste und massive Änderungen bei den Grunddaten zur Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Hauptansatz, Schüleransatz, Sozillastenansatz, Zentralitätsansatz) bzw. der Ermittlung der normierten Einnahmekraft (Realsteuern, Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen, abzüglich GWSt.-Umlagen) vorsah.

Die auf der Grundlage des Gesetzesentwurfes durchgeführte Modellrechnung belegte im Vergleich zum Jahr 2010 deutliche Kürzungen bei den Schlüsselzuweisungen zu Lasten des ländlichen Raumes. Allein für die 11 Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld betrug diese Kürzung rd. 24,85 Mio. € bzw. 48,3 %. Mit einem Zuweisungsbetrag von 1.185.826 € gegenüber 2.460.217 € in 2010 betrug die Kürzung für die Gemeinde Rosendahl sogar 51,80 % (= -1.274.391 €).

Das GFG 2011 wurde inzwischen nahezu unverändert als Gesetz beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) Nr. 11/2011 vom 27. Mai 2011 veröffentlicht. Mit Bescheid vom 08.06.2011 (Az.: 31.2.31/32) wurden die Festsetzungen für die Gemeinde Rosendahl im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 2011 vorgenommen. Die einzelnen Zuweisungsbeträge entsprechen weitestgehend den Beträgen aus der 1. Modellrechnung. Bei den Schlüsselzuweisungen erhöht sich der Betrag geringfügig auf 1.188.152 € (1. Modellrechnung = 1.185.826 €).

II. Vorgehensweise

Zur vollständigen Wahrung der rechtlichen Möglichkeiten ist im weiteren Verfahrensablauf zweigleisig zu verfahren:

1. Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 einzulegen beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW in Münster,
2. Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht in Münster gegen den Bescheid für die Gemeinde Rosendahl vom 08.06.2011.

Mit der Verfassungsbeschwerde wird eine gerichtliche Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit (= Vereinbarkeit mit Grundgesetz und Landesverfassung) des Gesetzes selbst eingeleitet; die Klage gegen den Zuwendungsbescheid für die Gemeinde Rosendahl verhindert, dass dieser, ggf. unabhängig von der ungeklärten Frage der Verfassungsmäßigkeit des zugrunde liegenden Gesetzes, nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig wird. Während die Verfassungsbeschwerde von mehreren Kommunen

gemeinsam eingereicht wird, muss die Erhebung einer Klage gegen den jeweiligen Bescheid vom Adressaten dieses Bescheides, der einzelnen Kommune, getrennt eingelegt werden.

Zur konkreten Vorbereitung der Verfassungsbeschwerde wurden inzwischen Gespräche mit der Kanzlei Wolter Hoppenberg, Hamm, und Prof. Dr. Ingolf Deubel von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster geführt. Es ist vorgesehen, dass die Kanzlei Wolter Hoppenberg die juristischen Beratungsleistungen übernimmt und Prof. Dr. Deubel ein finanzwissenschaftliches Gutachten zur Klageunterstützung erstellt.

Von der Kanzlei Wolter Hoppenberg wurde inzwischen eine erste rechtliche Begutachtung verfasst, die als **Anlage I** beigefügt ist. Als **Anlage II** ist außerdem eine Zusammenstellung des Beraterteams, der Schwerpunkte der Argumentation, des Verfahrensablaufes und der Honorarkosten beigefügt.

III. Kosten

Wie der beigefügten **Anlage II** zu entnehmen ist, dient die Klage gegen den Zuwendungsbescheid vornehmlich der Fristwahrung. Zur Minimierung des Gerichtskostenvorschusses auf ca. 400 € soll eine Gegenstandswertbeschränkung für dieses Klageverfahren auf 5.000 € erfolgen. Es wird zudem angestrebt, mit dem Beklagten, dem Land Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass die Rechtskraft der Bescheide einvernehmlich unter den Vorbehalt des Ergebnisses der Verfassungsbeschwerde gestellt wird.

Für die Verfassungsbeschwerde ist derzeit von einem Kostenaufwand von rd. 175.000 € auszugehen. Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigen etwa 35 Kommunen sich der Verfassungsbeschwerde durch die Kanzlei Wolter Hoppenberg anzuschließen, wobei alle Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld einbezogen sind. Weitere etwa 15 Kommunen aus dem Kreis Borken wollen eigenständig Verfassungsbeschwerde erheben. Bei einer Beteiligung von 35 Kommunen am Verfahren Wolter Hoppenberg beträgt der Kostenanteil jeder Kommune ca. 5.000 €. Sollte die Zahl der beteiligten Kommunen noch steigen, würden sich die Kosten je Kommune weiter reduzieren, umgekehrt bei weniger beteiligten Kommunen dagegen entsprechend erhöhen.

Von Bedeutung ist im Zusammenhang mit den Honorarkosten, dass deren Höhe zwar grundsätzlich von der Anzahl der beteiligten Kommunen abhängt, aber auf einen Höchstbetrag von maximal 10.000 € zzgl. Mehrwertsteuer (brutto = 11.900 €) je Kommune begrenzt wurde.

IV. Zuständigkeit

Gemäß § 2 Ziffer II / 13 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleichs bis zu einem Streitwert / Vergleichswert über 15.000,-- € bis zur Höhe von 150.000 €, darüber hinausgehend der Rat. Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde ist keine Klage im eigentlichen Rechtssinne. Aus diesem Grunde greift die Regelung der Zuständigkeitsordnung unabhängig von der Höhe eines etwaigen Streitwertes nicht. Aufgrund der Allzuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist dieser daher für die Entscheidung grundsätzlich zuständig.

Da der o.a. Bescheid vom 08.06.2011 hier am 10.06.2011 eingegangen ist und somit die Klageerhebung spätestens bis zum 10.07.2011 erfolgen muss, ist vor der nächsten

planmäßigen Ratssitzung am 14.07.2011 eine Dringlichkeitsentscheidung notwendig.
Diese ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW vom Haupt- und Finanzausschuss zu treffen.

Isfort
Kämmerer

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage I - Rechtliche Begutachtung und Verfahrensvertretung (Schriftstück der Kanzlei Wolter Hoppenberg)
- Anlage II - Beratungsteam, Schwerpunkte der Argumentation, Verfahrensablauf, Honorarkosten (Schriftstück der Kanzlei Wolter Hoppenberg)